

Gemeindeprüfungsanstalt

Satzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. Juni 2022

1.

Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Aufgrund

- der §§ 1 Absatz 3, 2a Absatz 4, 5 Absatz 1 Nummer 1 und 10 Absatz 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 47a Absatz 4 GO NRW und § 11 der Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) vom 27. April 2022 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 17. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Verwaltungsgebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2a Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i.V.m. § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Prüfung und Zulassung für Fachprogramme zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft) sowie für die Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2a Absatz 4 GPAG i.V.m. § 47a Absatz 4 GO NRW (Prüfung und Zulassung von Anwendungen für digitale und hybride Sitzungen) und § 11 DigiSiVO Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht somit für die Erteilung oder Versagung einer Zulassung.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung gemäß § 1 dieser Satzung kann sich die gpaNRW sachverständiger Dritter bedienen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist die natürliche oder juristische Person, die die Prüfung und Zulassung für Fachprogramme zur automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft oder für Anwendungen für digitale oder hybride Sitzungen beantragt hat. Dies sind in der Regel die Hersteller von Fachprogrammen oder Anwendungen.
- (2) Unbeschadet dessen können in Einzelfällen Körperschaften selbst Antragsteller sein, wenn die Zulassung einer Eigenentwicklung erforderlich ist oder der Hersteller des Fachprogramms oder der Anwendung keinen Zulassungsantrag stellt bzw. nicht mehr am Markt aktiv ist. Dies sind insbesondere
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Landschaftsverband Rheinland (LVR),
 - der Regionalverband Ruhr (RVR),
 - der Landesverband Lippe (LVL) und
 - die kommunalen Zweckverbände im Sinne des GkG NRW.
- (3) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 GPAG findet § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KAG NRW keine Anwendung.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit je Bediensteten berechnet. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der gpaNRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der gpaNRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anerkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil des Tagewerkes.
- (2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.
- (3) Für die in § 1 genannte Tätigkeit wird eine Mindestgebühr von einem Viertel eines Tagewerkes erhoben.
- (4) Soweit die Tätigkeit gemäß § 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht sich die Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 4

Ersatz von Auslagen

- (1) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß § 1 dieser Satzung sind angefallene Kosten im Sinne des § 5 Absatz 7 KAG NRW als Auslagen vom Gebührenschuldner zu ersetzen.
- (2) Bedient sich die gpaNRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von sachverständigen Dritten gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung, handelt es sich bei den Kosten für deren Leistung um zu ersetzende Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 Satz 3 Buchstabe c) KAG NRW.
- (3) Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn der Antrag auf Zulassung abgelehnt oder vor Beendigung der Prüfung zurückgenommen wird.
- (4) Für den Ersatz von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren entsprechend.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.
- (2) Je Tagewerk für die unter § 1 Absätze 1 und 2 dieser Satzung genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 1.037,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der beantragten Prüfung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag abgelehnt wird. Im Falle der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben. Als Ablehnung gilt auch die förmliche – auf einen Antrag ergehende – Mitteilung, dass eine Zulassungspflicht für ein beantragtes Verfahren nicht besteht.
§ 5 Absatz 2 Satz 1 KAG NRW findet keine Anwendung.
- (4) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des jeweiligen rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31. Januar 2022 außer Kraft.

§ 9

Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung

Diese Verwaltungsgebührensatzung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der gpaNRW öffentlich bekannt gemacht.

2.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Bereitstellung der Satzung auf der Internetseite der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse hingewiesen. Die Satzung wurde gemäß § 12 Absatz 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. Juni 2022 angezeigt.

Herne, den 29. Juni 2022

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

gez.

Heinrich B ö c k e l ü h r